

F Diverse Bestimmungen

Art. 16 Versicherung

Alle Hospizmitglieder sind während des Einsatzes Haftpflicht versichert.

Art. 17 Amtszeit

Die Amtszeit für Vorstand und Revisor beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Hospizgruppe Goldach führen die Präsidentin / der Präsident sowie die Kassiererin / der Kassier.

Art. 19 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmen die Hospizmitglieder über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser muss an steuerbefreite Institutionen mit einem ähnlichen Zweck übergehen.

G Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Der lose Verein wurde am 13. November 2003 gegründet ohne Papiere.
Vereinsgründung: 31. Dezember 2022.

*im Sterben
sind wir
alle gleich*

Statuten

Hospizgruppe Goldach

Dasein | Begleiten | Unterstützen

Verein Hospizgruppe Goldach

Ehrenamtlich Freiwillige unterstützen Menschen für ein selbst bestimmtes Dasein in der letzten Lebensphase sowie deren Angehörige

Hospizgruppe Goldach · Mobile 078 800 58 68

info@hospizgruppe-goldach.ch · hospizgruppe-goldach.ch

Für Spenden und Zuwendungen:

Raiffeisenbank Unteres Rheintal, Rheineck

CH25 8080 8005 7931 4355 5

A Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Die Hospizgruppe Goldach, wurde am 13. November 2003, als lose Vereinigung von ehrenamtlich tätigen Freiwilligen gegründet. Die Hospizgruppe wird als Verein, gemäss Art. 60ff ZGB, weitergeführt. Sein Sitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Die Hospizgruppe ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verpflichtet sich dem Hospizgedanken.

B Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein «Hospizgruppe Goldach» bezweckt die Sicherstellung der freiwilligen Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen und deren Angehörigen mit einem flächendeckenden ehrenamtlichen Dienstleistungsangebot in den Gemeinden Goldach, Mörschwil, Tübach, Steinach, Untereggen.

Der Verein «Hospizgruppe Goldach» fördert die Verbreitung des Hospizgedankens und die Rekrutierung, Schulung und Begleitung der Freiwilligen.

Der Verein ist mit Partnerorganisationen vernetzt.

Jeder Einsatz ist kostenlos.

C Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktive Hospizmitglieder mit Stimmrecht
- Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
- Mitglieder ohne Stimmrecht
- Sponsoren ohne Stimmrecht

Art. 4 Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5 Teilnahme und Stimmrecht an der Hauptversammlung

Mitglieder können sich an der HV nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Jedes aktive Hospizmitglied hat eine Stimme.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt:

Mitgliedschaft: Fr. 25.– / Jahr

Aktives Hospizmitglied: beitragsbefreit

D Organe

Art. 7 Organe der Hospizgruppe

Dies sind:

- Mitglieder-Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Hospizbeirat

Art. 8 Mitglieder-Hauptversammlung

Die HV findet ordentlichweise einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt.

Die Einladung zur ordentlichen HV erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail, spätestens 20 Tage vor dem HV-Termin.

Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vor der HV, schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Art. 9 Aufgaben der Mitglieder-HV

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung
- Festlegung Mitgliederbeitrag
- Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und 2–3 weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann einen Spesenersatz, gemäss Spesenreglement erhalten.

Der Vorstand kann die Einsatzleitung und die Vertretung des Vereins ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Hospizgruppe Goldach nach aussen, leitet die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der HV
- Planung von Weiterbildungen und Aktivitäten und dessen Finanzierung

- In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der HV zugewiesen sind
- Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und Sachverständige zur Beratung beiziehen Einladung HV
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Hospiz-Beirates
- Er erlässt Reglemente und Pflichtenhefte für einzelne Arbeitsbereiche und Betriebsbeschlüsse

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die allgemeinen Vereinsgeschäfte. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen HV schriftlich Bericht mit Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und Entlassung des Vorstandes. Wiederwahl möglich.

E Finanzen

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 14 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.